

Rechte und Pflichten bei einer Prüfung durch die Steuerfahndung

Nicht jeder Steuerpflichtige kommt seinen steuerlichen Pflichten – also der Erklärung seiner Einkünfte und der Zahlung der darauf festgesetzten Steuern – in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang nach. Hat der Steuerpflichtige gegenüber der Finanzverwaltung unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht, sodass Steuern nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden konnten, kann es sich um Steuerhinterziehung handeln.

In diesem sowie in anderen als Steuerstraftat definierten Fällen wird die Steuerfahndung tätig. Dabei handelt es sich um mit polizeilichen Befugnissen ausgestattete Beschäftigte der Finanzbehörden. Die Aufgabe der Steuerfahndung (Zollfahndung) ist

- » die Erforschung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten,
- » die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen,
- » die Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle.

1. Mitwirkung bei der Ermittlung

Nach den Bestimmungen der Abgabenordnung

- » sind Sie zur Mitwirkung bei der Ermittlung Ihrer steuerlichen Verhältnisse verpflichtet,
- » haben Sie die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen,
- » sind Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen,
- » müssen Sie die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen klarstellenden Erläuterungen geben,
- » kann Einsicht in die gespeicherten Daten genommen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen genutzt werden, wenn diese Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind,
- » kann verlangt werden, dass die Daten nach Vorgabe der Finanzbehörde maschinell ausgewertet oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

2. Zwangsmittel zur Mitwirkung

Ihre Mitwirkung kann grundsätzlich erzwungen werden – z. B. durch Festsetzung eines Zwangsgeldes. Zwangsmittel sind jedoch dann nicht zulässig, wenn Sie dadurch gezwungen würden, sich selbst wegen einer von Ihnen begangenen Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit zu belasten. Das gilt stets, soweit gegen Sie wegen einer solchen Tat bereits ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet worden.

Soweit Sie nicht mitwirken, können daraus im Besteuerungsverfahren für Sie nachteilige Folgerungen gezogen und die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden.

3. Straf- oder Bußgeldverfahren

Ergibt sich während der Ermittlung der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit, wird Ihnen unverzüglich die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens mitgeteilt.

In diesem Falle werden Sie noch gesondert über Ihre strafprozessualen Rechte belehrt.

Im Strafverfahren haben die Steuerfahndung und ihre Beamten polizeiliche Befugnisse. Sie können Beschlagnahmen, Notveräußerungen, Durchsuchungen, Untersuchungen und sonstige Maßnahmen nach den für Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung anordnen und sind berechtigt, die Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen durchzusehen.

4 Verhaltensregeln

In erster Linie gilt es Ruhe zu bewahren und keinen unnötigen und unaufgeforderten Aussagen zu machen. Widerstand zu leisten oder Unterlagen zu verstecken oder zu vernichten kann einen Haftgrund auslösen.

Notieren Sie sich aus den Dienstausweisen der Beamten die Namen und Dienstbezeichnungen. Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluss, die Beschlagnahmeanordnung und die ggf. ebenfalls vorhandene schriftliche Mitteilung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie aushändigen und übermitteln Sie diese unverzüglich an Ihren Rechtsbeistand z. B. per Telefax.

Rufen Sie sofort Ihren Steuerberater oder Rechtsanwalt an! Sowohl Sie als auch Zeugen sollten darauf bestehen vor einer Aussage mit einem Rechtsbeistand zu sprechen. Informieren Sie den Beamten, dass Sie Ihren Steuerberater oder Rechtsanwalt jetzt anrufen. Ein Mithören des Gesprächsinhalts ist den Beamten nicht gestattet.

Unterlagen/Daten sollten nicht freiwillig herausgegeben werden. Lassen Sie diese stets förmlich beschlagnahmen. Polizisten oder Steuerfahnder dürfen Ihre Unterlagen nicht aufgrund eigener Entscheidung sichten.

Verfahren von mehreren Jahren sind absolut üblich. Es empfiehlt sich deshalb zwingend, sich eine Kopie des Beschlagnahmenschlusses und des Durchsuchungsprotokolls aushändigen zu lassen, der die beschlagnahmten Gegenstände/Datenträger genau auflistet.

Informieren Sie vertraulich Arbeitnehmer, Kunden, Lieferanten und Geschäftspartner frühzeitig, dass die Fahndung auch bei jenen ermitteln könnte.

In jedem Falle sollten Sie von uns fachlichen Rat einholen!